



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Adjei, Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 24.03.2022

Offene Fragen nach dem Zuschlag für neues Recherche- und Analysesystem der Bayerischen Polizei (verfahrenübergreifende Recherche und Analyse – VeRA) an Palantir Technologies GmbH

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vergabe von VeRA an Palantir Technologies GmbH 4
- 1.1 Wie viele Anbieter neben Palantir Technologies GmbH hat das Landeskriminalamt im Rahmen ihrer unverbindlichen Marktsichtung seit August 2019 kennengelernt, die die folgenden drei der formulierten „sehr strengen Ausschreibungskriterien“ 4
 - (1) mindestens eine Referenz in einer deutschen Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben vorweisen kann, die dort „mängelfrei abgenommen“ und im Wirkbetrieb ist und durch mindestens 100 Benutzer genutzt wird, 4
 - (2) in den letzten drei Jahren mindestens im Durchschnitt 5 Mio. Euro Umsatz pro Jahr erzielt hat, 4
 - (3) über eine ausreichende Personalkapazität (mindestens 50 Mitarbeiter in den letzten drei Jahren im Durchschnitt) und insbesondere in der Technik und dem Kundensupport verfügt, erfüllen können? 4
- 1.2 Vor dem Hintergrund, dass die Haupttätigkeit der Palantir Technologies GmbH Marketing und Vertriebsleistungen für die US-Mutter Palantir Technologies, Inc. ist, welches Unternehmen erbringt die technischen Leistungen für VeRA? 4
- 1.3 Inwiefern passt die Vergabe an eine eng mit amerikanischen Sicherheitsbehörden verbundene Firma zu dem Ziel der digitalen Souveränität (Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit), das die Staatsregierung im Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) festschreiben möchte? 4
2. Datenbankanbindungen an VeRA 5
- 2.1 Welche polizeilichen Datenbanken sollen an VeRA angebunden werden? 5

2.2	Welche nicht-polizeilichen Datenbanken können über VeRA in die Polizeiarbeit mit einbezogen werden?	5
2.3	Inwiefern können personenbezogene Informationen aus externen Quellen (wie zum Beispiel aus sozialen Netzwerken) in VeRA einbezogen und/oder gespeichert werden (zum Beispiel über ein System wie den Dienst Raptor der Palantir-Software Gotham)?	5
3.	Analysemöglichkeiten mit VeRA	6
3.1	Inwiefern können polizeiliche Daten in VeRA automatisiert analysiert werden?	6
3.2	Inwiefern können nicht-polizeiliche Daten in VeRA automatisiert analysiert werden?	6
3.3	Inwiefern können automatisiert Profile erstellt werden?	6
4.	Funktionsumfang von VeRA	6
4.1	Inwiefern unterscheidet sich VeRA von den schon in anderen deutschen Bundesländern in Betrieb befindlichen Palantir-Systemen HessenData und Datenbankübergreifende Analyse und Recherche (DAR) und von der Referenzsoftware Palantir Gotham?	6
4.2	Inwiefern kommen Data Mining-Methoden in VeRA zum Einsatz?	6
4.3	Inwiefern kommen Methoden des Maschinellen Lernens in VeRA zum Einsatz?	7
5.	Rechtliche Implikationen von VeRA	7
5.1	Wie wird in VeRA sichergestellt, dass Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie ursprünglich erhoben und gespeichert wurden?	7
5.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit der geplanten Datennutzung in VeRA mit dem Beschluss des BVerfG vom 10.11.2020, der die erweiterte Datennutzung auf Grundlage des Antiterrordateigesetzes (ATDG) für teilweise verfassungswidrig erklärt hat?	7
5.3	Welche Rechtsgrundlage regelt, wann und in welchem Umfang VeRA genutzt werden darf?	8
6.	Sicherheitsvorkehrungen	8
6.1	Wie erfolgt die Auswahl des unabhängigen Forschungsinstituts, das die vollständige Prüfung des Quellcodes auf mögliche Schadsoftware/Hintertüren durchführen wird?	8
6.2	Wie wird sichergestellt, dass die überprüfte Software (der Quellcode) auch exakt der im Betrieb befindlichen Software (kompilierte, ausführbare Dateien, die auf dem System installiert wurden) entspricht?	8

6.3	Inwiefern erfolgt eine vollständige Prüfung des Quellcodes auf mögliche Schadsoftware/Hintertüren durch ein unabhängiges Forschungsinstitut nach jedem Update?	8
7.	Wartung, Support und Kosten von VeRA	8
7.1	Wie erfolgen Wartung und Support von VeRA (bitte insbesondere die Fälle ausführen, in denen Palantir-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere polizeiexterne Fachkräfte beteiligt sind)?	8
7.2	Wie wird sichergestellt, dass im Rahmen von Wartung und Support keine Daten an die Firma Palantir Technologies GmbH abfließen können (beispielsweise durch das Kopieren von Daten auf externe Speichermedien oder Datentransfers bei Fernwartungen)?	9
7.3	Welche Kosten fallen durch VeRA für den Freistaat an (bitte jährlich aufschlüsseln)?	9
8.	No-Spy-Klausel	9
8.1	Was ist der Inhalt der No-Spy-Klausel?	9
8.2	Wie kann die Staatsregierung die Einhaltung der No-Spy-Klausel überprüfen?	9
8.3	Welche Folgen zieht ein Verstoß gegen die No Spy-Klausel nach sich?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2022

1. Vergabe von VeRA an Palantir Technologies GmbH

- 1.1 Wie viele Anbieter neben Palantir Technologies GmbH hat das Landeskriminalamt im Rahmen ihrer unverbindlichen Marktsichtung seit August 2019 kennengelernt, die die folgenden drei der formulierten „sehr strengen Ausschreibungskriterien“
- (1) mindestens eine Referenz in einer deutschen Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben vorweisen kann, die dort „mangelfrei abgenommen“ und im Wirkbetrieb ist und durch mindestens 100 Benutzer genutzt wird,
 - (2) in den letzten drei Jahren mindestens im Durchschnitt 5 Mio. Euro Umsatz pro Jahr erzielt hat,
 - (3) über eine ausreichende Personalkapazität (mindestens 50 Mitarbeiter in den letzten drei Jahren im Durchschnitt) und insbesondere in der Technik und dem Kundensupport verfügt, erfüllen können?

Neben der Firma Palantir Technologies GmbH erfüllten zwei weitere Bewerber die oben genannten Kriterien.

- 1.2 Vor dem Hintergrund, dass die Haupttätigkeit der Palantir Technologies GmbH Marketing und Vertriebsleistungen für die US-Mutter Palantir Technologies, Inc. ist, welches Unternehmen erbringt die technischen Leistungen für VeRA?

Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren VeRA erbringt die Firma Palantir Technologies GmbH.

- 1.3 Inwiefern passt die Vergabe an eine eng mit amerikanischen Sicherheitsbehörden verbundene Firma zu dem Ziel der digitalen Souveränität (Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit), das die Staatsregierung im Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) festschreiben möchte?

Das Ziel der eigenständigen digitalen Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Freistaates Bayern ist in Art. 3 BayDiG-E geregelt. Ausweislich der Gesetzesbegründung verzichtet das BayDiG bewusst auf die Aufwertung des Schlagworts der „digitalen Souveränität“ zu einem Rechtsbegriff. In rechtlichen Kontexten verwendet, signalisiert der Begriff der „Souveränität“ ein Maß an Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, der weder vom Freistaat Bayern noch von der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Bedingungen globaler (digitaler) Vernetzung und Interdependenz realistisch eingelöst werden könnte. Stattdessen verwendet das Gesetz den offeneren Begriff der „digitalen Entscheidungsfähigkeit“.

Die Wahrung der digitalen Souveränität ist nur möglich, wenn die geforderten Leistungen unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften auch durch deutsche bzw. europäische Firmen erbracht werden können.

Nach Durchführung des europaweiten Vergabeverfahrens verblieb das Angebot der Firma Palantir Technologies GmbH für einen rechtskonformen Zuschlag zur Auswahl.

2. Datenbankanbindungen an VeRA

2.1 Welche polizeilichen Datenbanken sollen an VeRA angebunden werden?

Es werden das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS), das Fallbearbeitungssystem (FBS), der Fahndungsbestand der Bayerischen Polizei (INPOL-Land) und der polizeiliche lagerelevante Schriftverkehr (EPost) zur automatisierten Abfrage an VeRA angebunden. Außerdem werden verfahrensrelevante Datenfelder aus dem Einsatzleitsystem (ELS) oder dem Programm zur Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ProVi) angebunden und für die Analyse zur Verfügung gestellt, falls es im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Des Weiteren können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall ermittlungsrelevante Daten aus Funkzellen, aus erstellten Ermittlungsberichten oder ermittlungsrelevante Auszüge aus der IT-Forensik manuell importiert werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall können aus VeRA heraus auch manuell initiierte Abfragen für die folgenden polizeilichen Daten angestoßen werden:

- INPOL-Bund (Fahndungsbestand)
- INPOL-Fall (Sondermeldedienst)

Hierbei findet aber keine automatisierte Anbindung der Datenquelle statt.

2.2 Welche nicht-polizeilichen Datenbanken können über VeRA in die Polizeiarbeit mit einbezogen werden?

Im Einzelfall und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können aus VeRA heraus manuell initiierte Abfragen für die folgenden nicht-polizeilichen Daten angestoßen werden. Hierbei findet keine automatisierte Anbindung der Datenquelle statt:

- Einwohnermeldedaten
- Ausländerzentralregister
- Nationales Waffenregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Passenger Information Unit

2.3 Inwiefern können personenbezogene Informationen aus externen Quellen (wie zum Beispiel aus sozialen Netzwerken) in VeRA einbezogen und/oder gespeichert werden (zum Beispiel über ein System wie den Dienst Raptor der Palantir-Software Gotham)?

Externe Quellen werden in VeRA nicht automatisiert angebunden.

Ein manueller Import vorhandener Daten, wie z. B. Ermittlungsberichte aus der Internetrecherche, nach VeRA ist im Einzelfall möglich.

3. Analysemöglichkeiten mit VeRA

3.1 Inwiefern können polizeiliche Daten in VeRA automatisiert analysiert werden?

3.2 Inwiefern können nicht-polizeiliche Daten in VeRA automatisiert analysiert werden?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch VeRA werden keine Daten automatisiert analysiert oder ausgewertet.

Es findet bei der Datenintegration aus den Datenquellen in die Plattform eine ausschließlich regelbasierte automatisierte Zusammenführung von Daten statt. Die Regeln und Parameter zur Datenintegration werden ausschließlich durch Analytistinnen und Analysten der Bayerischen Polizei festgelegt und nicht durch die Software. Die regelbasierte Zusammenführung von Daten wird durch das System vollumfassend protokolliert und ist lückenlos nachvollziehbar.

3.3 Inwiefern können automatisiert Profile erstellt werden?

Es können keine Profile automatisiert erstellt werden.

Bei dem gekauften Produkt handelt es sich um die Software Palantir Gotham, welches auch schon in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen betrieben wird.

4. Funktionsumfang von VeRA

4.1 Inwiefern unterscheidet sich VeRA von den schon in anderen deutschen Bundesländern in Betrieb befindlichen Palantir-Systemen HessenData und Datenbankübergreifende Analyse und Recherche (DAR) und von der Referenzsoftware Palantir Gotham?

4.2 Inwiefern kommen Data Mining-Methoden in VeRA zum Einsatz?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es existiert keine verbindliche Definition des Begriffs Data Mining. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/11582 vom 22.11.2012, S. 3) wird als Anhalt hierzu ausgeführt:

„Data Mining‘ ist weder im Recht der Europäischen Union noch im deutschen Recht definiert noch existieren bislang gesetzliche Regelungen über die Zulässigkeit des ‚Data Mining‘. In der Regel werden mit diesem Begriff in erster Linie durch die Privatwirtschaft eingesetzte Verfahren und Methoden bezeichnet, mit deren Hilfe bereits vorhandene große Datenbestände, zumeist auf statistisch-mathematischen Verfahren basierend, selbständig auf Zusammenhänge analysiert werden, um auf diesem Wege ‚neues Wissen‘ zu generieren“.

Bei VeRA handelt es sich primär um eine Software zur verfahrensübergreifenden Recherche von Daten und die anschließende Visualisierung von Beziehungsgeflechten. Externe Quellen werden nicht automatisiert ausgewertet (siehe Antwort zur Frage 2.3). Eigenständige Schlussfolgerungen oder Hypothesen sowie Wahrscheinlichkeiten werden nicht erstellt. VeRA soll die polizeiliche Sachbearbeitung bei der Beantwortung ermittlungsrelevanter Fragestellungen unterstützen. Auf Basis der Ergebnisse können durch die polizeilichen Sachbearbeiter Hypothesen erstellt und ggf. verifiziert bzw. falsifiziert werden.

Insbesondere die für das „Data Mining“ im o.a. Sinne charakteristischen selbstständigen und automatisierten Analysen in unterschiedlichen Quellen, insbesondere unter automatisierter Einbeziehung von Erkenntnissen anderer Behörden und von öffentlich zugänglichen Daten, finden bei VeRA nicht statt.

4.3 Inwiefern kommen Methoden des Maschinellen Lernens in VeRA zum Einsatz?

VeRA selbst bietet keine Methoden des Maschinellen Lernens an.

5. Rechtliche Implikationen von VeRA

5.1 Wie wird in VeRA sichergestellt, dass Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie ursprünglich erhoben und gespeichert wurden?

Die Einhaltung der rechtlichen Grundsätze der Datenverarbeitung wird auch bei der Verwendung von VeRA sichergestellt. Dabei gilt es zu bedenken, dass eine etwaige Zweckänderung auch beim Einsatz von VeRA rechtlich möglich und nicht per se rechtswidrig ist. Wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) ausdrücklich ausgeführt, kann der Gesetzgeber eine solche Zweckänderung, unter der Prämisse, dass dem Eingriffsgewicht der Datennutzung auch hinsichtlich der neuen Nutzung Rechnung getragen wird, erlauben. Eine Zweckänderung ist durch das Urteil gerade nicht ausgeschlossen.

VeRA stellt die Einhaltung der hierfür erforderlichen Grundsätze, wie im vorgenannten Urteil des BVerfG niedergelegt, sicher.

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit der geplanten Datennutzung in VeRA mit dem Beschluss des BVerfG vom 10.11.2020, der die erweiterte Datennutzung auf Grundlage des Antiterrordateigesetzes (ATDG) für teilweise verfassungswidrig erklärt hat?

Der Beschluss des BVerfG vom 10.11.2020 (1 BvR 3214/15) bezieht sich vornehmlich auf den Datenaustausch und die Verarbeitung von Daten zwischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten und den hierbei zu beachtenden besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen („informationelles Trennungsprinzip“).

VeRA verarbeitet keine nachrichtendienstlichen Daten, sodass die Aussagen in vorgenannter Entscheidung des BVerfG nicht ohne weiteres auf die geplante Datennutzung in VeRA übertragbar sind.

5.3 Welche Rechtsgrundlage regelt, wann und in welchem Umfang VeRA genutzt werden darf?

Grundsätzlich stellen für präventive Zwecke die Art. 48, 53, 54 und 61 Polizeiaufgabengesetz (PAG) sowie für repressive Zwecke die §§ 481, 483, 484 und 98c Strafprozessordnung (StPO) einschlägige Rechtsgrundlagen für eine Daten(weiter)verarbeitung durch die Polizei dar. Auch eine vom Landtag erst noch zu beschließende besondere präventivpolizeiliche Befugnisnorm kann eine geeignete Rechtsgrundlage für den Einsatz von VeRA darstellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration befindet sich auch diesbezüglich in einem engen fachlichen Austausch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Sicherheitsvorkehrungen

6.1 Wie erfolgt die Auswahl des unabhängigen Forschungsinstituts, das die vollständige Prüfung des Quellcodes auf mögliche Schadsoftware/Hintertüren durchführen wird?

Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Vergabeverfahrens unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

6.2 Wie wird sichergestellt, dass die überprüfte Software (der Quellcode) auch exakt der im Betrieb befindlichen Software (kompilierte, ausführbare Dateien, die auf dem System installiert wurden) entspricht?

Die Prüfung der Fragestellung nach durchgreifenden Sicherheitsbedenken obliegt grundsätzlich dem späteren Auftragnehmer der Überprüfung. Hierzu besteht gemäß der erarbeiteten Leistungsbeschreibung die Möglichkeit der Quellcode-Überprüfung. Neben der Untersuchung des Quellcodes selbst wird geprüft, inwieweit die installierte Software in einem Labortest einer weitergehenden Prüfung unterzogen werden kann. Darüber hinaus wird auch die Systemintegration bzw. -installation in die kontinuierliche Überprüfung einbezogen.

6.3 Inwiefern erfolgt eine vollständige Prüfung des Quellcodes auf mögliche Schadsoftware/Hintertüren durch ein unabhängiges Forschungsinstitut nach jedem Update?

Vertraglich wurde mit der Firma Palantir Technologies GmbH vereinbart, den Quellcode in regelmäßigen Abständen überprüfen zu können. Weitere Untersuchungen werden abhängig von den Ergebnissen der initialen Überprüfung gemacht.

7. Wartung, Support und Kosten von VeRA

7.1 Wie erfolgen Wartung und Support von VeRA (bitte insbesondere die Fälle ausführen, in denen Palantir-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere polizeiexterne Fachkräfte beteiligt sind)?

Die Firma Palantir Technologies GmbH wird als Hersteller, wie auch bei anderen Software-Produkten üblich, zunächst die Wartung und den Support übernehmen. Die Arbeiten hierzu finden ausschließlich in den Räumlichkeiten der Bayeri-

schen Polizei und unter Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Palantir durch qualifiziertes Personal des Landeskriminalamts statt. Es besteht die Option, dass Wartungsarbeiten im weiteren Verlauf des Projekts durch das Landeskriminalamt selbst übernommen werden können.

7.2 Wie wird sichergestellt, dass im Rahmen von Wartung und Support keine Daten an die Firma Palantir Technologies GmbH abfließen können (beispielsweise durch das Kopieren von Daten auf externe Speichermedien oder Datentransfers bei Fernwartungen)?

Die Arbeiten an der Software finden ausschließlich in den Räumlichkeiten der Bayerischen Polizei unter Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Palantir Technologies GmbH statt. Eine Fernwartung ist hierbei ausgeschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Palantir Technologies GmbH werden sicherheitsüberprüft und erhalten nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung durch die Polizei sowie nur im notwendigen Umfang Zugriff auf die Systeme.

7.3 Welche Kosten fallen durch VeRA für den Freistaat an (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die Gesamtkosten des Projekts VeRA setzen sich u. a. aus dem Auftragswert, Bestellungen, internen Personalkosten, Beratungskosten durch eine Anwaltskanzlei, die Sicherheitsvorkehrungen etc. zusammen. Über eine Aufschlüsselung der jährlichen Kosten lassen sich derzeit nur grobe Schätzwerte abgeben.

Der Auftragswert der Firma Palantir Technologies GmbH selbst beträgt rund 5 Mio. Euro pro Jahr bei einer Laufzeit von fünf Jahren. Im Auftragswert sind u. a. Lizenzkosten, Kosten für den Systemservice und Hardware sowie Einführungskosten des Projekts enthalten.

8. No-Spy-Klausel

8.1 Was ist der Inhalt der No-Spy-Klausel?

Der Inhalt der No-Spy-Klausel entspricht den aktuellen Vertragsmustern der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT Vertragsmuster), welche durch den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik sowie durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlicht sind.

8.2 Wie kann die Staatsregierung die Einhaltung der No-Spy-Klausel überprüfen?

Durch Absicherungsmaßnahmen innerhalb der technischen Infrastruktur der Bayerischen Polizei werden die für den Betrieb von VeRA notwendigen Komponenten vom Rest der polizeilichen Systeme gesondert abgeschottet und überwacht. Im Übrigen darf auf die Antworten zum Fragenkomplex 6 verwiesen werden.

8.3 Welche Folgen zieht ein Verstoß gegen die No Spy-Klausel nach sich?

Neben der Einleitung ggf. erforderlicher strafrechtlicher Maßnahmen ist bei einem Verstoß gegen die No-Spy-Klausel der Freistaat zur sofortigen Kündigung des Vertrags berechtigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.